die effektivste Weise die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zur Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben zu schaffen und zugleich eine mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche abgestimmte politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung im Territorium zu gewährleisten. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben das Recht, den für die Leitung der Zweige und Bereiche verantwortlichen staatlichen Organen hierzu Vorschläge zu unterbreiten und in Übereinstimmung mit den für die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen verantwortlichen zentralen Staatsorganen verbindliche Entscheidungen zu treffen (§ 4 Abs. 1 GöV).

Das Zusammenwirken der Ministerien mit den örtlichen Räten und ihren Fachorganen geht davon aus, bei Wahrung des Prinzips der Zweigleitung die zweigliche und die territoriale Leitung eng zu verbinden und die sich daraus ergebenden gesellschaftlichen Vorteile und Reserven voll zu erschließen.

Die Beziehungen der Ministerien zu den in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Fachorganen der Räte der Bezirke werden vom *Prinzip der doppelten Unterstellung* bestimmt. Dieses Prinzip ist Ausdruck der Anwendung des demokratischen Zentralismus und dient dem Ziel, die einheitliche Staatspolitik durchzusetzen und dazu das gemeinsame Handeln der zentralen und der örtlichen Staatsorgane zu organisieren. Die Ministerien sind für die Anleitung und Kontrolle der doppelt unterstellten Fachorgane der Räte der Bezirke verantwortlich. Sie verwirklichen ihre anleitende und kontrollierende Funktion durch die Planung und andere Entscheidungen über Grundaufgaben der Bereiche sowie durch die Analyse und Kontrolle der Erfüllung der Planaufgaben. Sie unterstützen in vielfältiger Weise die Fachorgane an Ort und Stelle, verallgemeinern die besten Erfahrungen und organisieren Rechenschaftslegungen.

Die Minister leiten die zuständigen Mitglieder der Räte der Bezirke und Leiter der Fachorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an, vermitteln ihnen fortgeschrittene Erfahrungen, beziehen sie in die Entscheidungsvorbereitung ein und kontrollieren ihre Tätigkeit. Um die einheitliche staatliche Leitung und die Realisierung der Aufgaben im Verantwortungsbereich zu gewährleisten, sind die Minister berechtigt, den Leitern der betreffenden Fachorgane Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht steht allein den Ministem zu und ist nicht delegierbar. Dabei darf mit den Weisungen nicht in die von den Volksvertretungen beschlossenen Pläne eingegriffen werden (§ 12 Abs. 3 GöV).

3.3.6. Die Leitung der Ministerien

In der Tätigkeit der Ministerien spiegelt sich der demokratische Charakter der sozialistischen staatlichen Leitung wider. Die Ministerien erfüllen ihre Aufgaben unter Einbeziehung der Werktätigen, fördern die Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Sie gewährleisten vor allem die aktive Mitwirkung der Werktätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne, insbesondere durch die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb, die Arbeit mit Gegenplänen, die Neuererbewegung und andere Formen sozialistischer Masseninitiative.